

ACHTUNG!

Besucheranschrift ab dem 08.07.2014:

Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin

Postanschrift:

Postfach 15 51, 53705 Siegburg

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Am Markt 1
53783 Eitorf

Straßenverkehrsamt Verkehrssicherung

Frau Schlachter

Zimmer: KE.11a

Telefon: 02241 / 13 - 20 06

Telefax: 02241 / 13 - 33 61

E-Mail: anna.schlachter

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

10.06.2015

Mein Zeichen

36.11 72 – 113-02-237/15

Datum

29.10.2015

Antrag der CDU Fraktion Eitorf auf Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage auf der Eitorfer Straße in Eitorf-Mühleip

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Storch,

mit Datum vom 10.06.2015 beantragte die CDU Fraktion Eitorf die Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage auf der Eitorfer Straße (L 86) in Eitorf-Mühleip. Den Antrag haben Sie zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

An der betreffenden Einmündung sind bereits ein Fahrbahnteiler und ein Fußgängerüberweg mit Fahrbahnteiler vorhanden.

Entscheidungsgrundlagen für die Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage sind die Fahrzeugbelastung der Straße sowie die Zahl der Fußgängerquerungen pro Spitzenstunde.

Zur Erstellung eines Verkehrsbelastungsprofils wurde im Zeitraum vom 28.07.2015 bis 31.07.2015 eine Seitenradarmessung durchgeführt. Die Fußgängerquerungen wurden vom 18.08.2015 bis 21.08.2015 durch Ihr Ordnungsamt erhoben.

Das Fahrzeugaufkommen betrug an einem gewöhnlichen Werktag (Do. 30.07.2015) zur Spitzenstunde 311 Kfz. Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) müsste die Verkehrsstärke mehr als 2.000 Kfz/Spitzenstunde aufweisen, um bei einem Fußgängerquerungsbedarf von 50 Fußgängern/Stunde den vorhandenen Fußgängerüberweg mit Fahrbahnteiler als nicht mehr ausreichend zu erachten und die Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage zu rechtfertigen.

Da die Seitenradarmessung während der Sommerferien stattgefunden hat und davon ausgegangen werden kann, dass das übliche Verkehrsaufkommen außerhalb der Ferienzeiten höher als das ermittelte ist, habe ich das Messergebnis im Hinblick auf die Verkehrsbelastung mit den im Rahmen der letzten bundesweiten Verkehrszählung ermittelten Daten verglichen.

Die in der Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) hinterlegten Daten (3.856 Kfz/Tag) weichen um ca. 10 % nach oben von der ermittelten Verkehrsbelastung (3.521 Kfz/Tag) ab. Diese Abweichung lässt sich auf die Sommerferienzeit zurückführen.

Behindertenparkplätze
stehen am
Haupteingang
zur Verfügung



Besucheranschrift

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat
Rathausallee 10 · 53757 Sankt Augustin
Tel. (0 22 41) 13-0 · Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-

Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

In Anlehnung daran habe ich auf die ermittelte Verkehrsbelastung zur Spitzenstunde (311 Kfz) 10 % aufgeschlagen, woraus sich für die Eitorfer Straße eine Verkehrsbelastung von 343 Kfz zur Spitzenstunde ergibt.

Die von Ihnen ermittelte Fußgängerquerungszahl lag bei höchstens 30 Fußgängern/Stunde. Unabhängig von den Fußgängerquerungszahlen sind Querungsanlagen nach den EFA jedoch zweckmäßig, wenn regelmäßig mit schutzbedürftigen Fußgängern, wie z.B. Kindern und älteren Menschen zu rechnen ist.

Die durchgeführte Fußgängerzählung zeigt auf, dass auch Kinder (und Schulklassen) die vorhandenen Querungsanlagen nutzen, sodass die Einrichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage grundsätzlich zweckmäßig wäre.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Anbetracht der geringen Fußgängerquerungen sowie des geringen Fahrzeugaufkommens die Einrichtung einer Lichtsignalanlage jedoch nicht erforderlich, da mildere Mittel in Form anderer Querungsanlagen gegeben sind.

Die Örtlichkeit weist bereits einen Fahrbahnteiler und einen Fußgängerüberweg mit Fahrbahnteiler auf, womit die Fußgänger vor Ort die Wahlfreiheit zwischen der sichersten (Fahrbahnteiler) und der schnellsten (Fußgängerüberweg) Querungsanlage, die die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen – abgesehen von der Unter-/Überführung – vorsieht, haben. Mit dem vorhandenen Fußgängerüberweg mit Fahrbahnteiler wurde hier sogar die sicherste mit der schnellsten Querungsanlage kombiniert.

Die Unfalllage an der betreffenden Örtlichkeit ist insgesamt unauffällig, die Kreispolizeibehörde sieht die vorhandenen Querungsanlagen ebenso wie ich als sicher an.

In einem am 10.09.2015 mit Vertretern Ihres Ordnungsamtes, des Landesbetriebes Straßenbau NRW und der Kreispolizeibehörde stattgefundenen, gemeinsamen Ortstermin bestand Einigkeit darüber, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage auf der Eitorfer Straße gegeben ist.

Darüber hinaus wird in beide Fahrtrichtungen durch entsprechende Beschilderung vor den vorhandenen Querungsanlagen auf Kinder und den Schulweg hingewiesen. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht besteht daher kein Handlungsbedarf.

Ich bitte Sie, die Fraktionen des Rates der Gemeinde Eitorf über das Ergebnis meiner Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Pütz)